

schiedenen haben wird. Der ausdrückliche Hinweis, daß unge störter Besitz nur dann gewährleistet werde, si deinceps fidei inlibatam partibus nostris filiorumque nostrorum servaverit¹⁾, erscheint nach den früheren Erfahrungen des Königs nur als eine selbstverständliche Mahnung, nicht wieder in alte Fehler zurückzufallen, so daß man auch hier nicht auf eine Abweichung in der Art des Zugeständnisses von anderen, die im Wortlaut ihrer Urkunden dieser Bedingung entbehren, schließen darf. Zehn Jahre später kommt der mittlerweile zum Graf ernannte - gelegentlich (811) war er sogar Gesandter Karls an den byzantinischen Hof - , also wohl als zuverlässig bewährte Aio beim König um ein neues Privileg ein. Er bittet nämlich sein Eigengut unter seine drei Söhne teilen zu dürfen und diesen ihren Besitz zu bestätigen. Was er wünscht, erhält er; aber wiederum nur mit der Einschränkung dum nobis et filio nostro Pipino glorioso regi fidelissimi et obediens ac beneplaciti fuerint.²⁾ Als dann Ludwig der Fromme das erste Diplom in dieser Angelegenheit bekräftigte und wiederholte, betonte er in seiner Narratio, daß Aio nur der misericordia seines Vaters die Restitution in sein Eigentum verdanke. Er begründet die gewährte Besitzbestätigung zwar mit der Treue Aios, übernimmt aber nicht den Vorbehalt der Vorurkunde. Dennoch sollte das Mißtrauen Karls gegen den einmal Treulosen und seine Nachkommenschaft nicht unbegründet gewesen sein. Denn wir hören, daß späterhin ein Sohn Aios, der Graf Alboin, sich wider die königliche Gewalt erhoben hat. Lothar I. bestätigt auf Bitten des Patriarchen eine der Kirche von Aquileja von jenem vor seinem Abfall zugewandte Übertragung.³⁾

Nicht nur in Italien, auch in der spanischen Mark sahen sich Karl der Große und sein Sohn veranlaßt zu unterstreichen, daß nur unverletzte Treue königliche Gnadenerweise wirksam und fort dauernd erhalten könne. Karl befiehlt seinen Grafen, spanischen Ansiedlern keine Zinse aufzuerlegen und ihnen das gerodete Sisfalgut zu belassen, quoadusque illi fideles nobis aut filiis nostris fuerint.⁴⁾ In der gleichen Gegend hatte ein uns nicht näher bekannter Johannes einen Sieg über die Sarazenen er-

¹⁾ D. K. d. Gr. 187 (799).

³⁾ M² 1105.

²⁾ D. K. d. Gr. 209 (809).

⁴⁾ D. K. d. Gr. 217 (812).